







# EXPERT 113

VERSION 01  
2017 - Oktober

## Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser in Rechtsfragen

Tätigkeiten, für die er eine Zweckausbildung erhalten hat und bereits eine Weiterbildungsveranstaltung besucht hat (BG C), verrichtet, hat die Einstufung nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

- Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit in **eine** Beschäftigungsgruppe einzuordnen, sofern der KV nichts anderes bestimmt.
- Die Einstufung hat grundsätzlich bei der **zeitlich überwiegenden** Verwendung zu erfolgen.
- Ausnahme: Zeitlich untergeordnete Facharbeitertätigkeit eines Facharbeiters führt bereits zur Einstufung zumindest in BG D!
- Abgesehen davon kann eine zeitlich nicht überwiegende Tätigkeit laut OGH-Rechtsprechung nur dann für die Einstufung maßgebend sein, wenn diese Tätigkeit wegen der besonderen Bedeutung für den Arbeitgeber „dem Arbeitsverhältnis sein Gepräge gibt“.



### 7. Arbeitskräfteüberlasser X:

Eine Arbeitskraft hat soeben die Lehrabschlussprüfung abgelegt. Ändert sich dadurch etwas bei der KV-Einstufung?



### Dr. BRUCKMÜLLER:

Der KV-AKÜ sagt dazu Folgendes (Art. IX.2):  
*„Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Lehrabschlussprüfung) sind in eine der Facharbeiter-Beschäftigungsgruppen einzustufen, es sei denn, dass sie tatsächlich ausschließlich außerhalb des erlernten Lehrberufes und auch außerhalb technologisch verwandter bzw. technologisch ähnlicher Berufe eingesetzt werden.“*

Das bedeutet Folgendes: Eine **Ablegung der Lehrabschlussprüfung führt zwingend zur Einstufung in eine Facharbeiterlohngruppe.**

Ausnahmen:

Ausschließliches Tätigwerden außerhalb des erlernten Berufes und außerhalb technologisch verwandter oder ähnlicher Berufe.

Diese Einstufung in eine Facharbeiterlohngruppe ist schon dann zwingend, wenn der AN nur in ganz untergeordnetem Ausmaß, ganz selten oder nur vorübergehend in seinem Beruf eingesetzt wird.



### 8. Arbeitskräfteüberlasser X:

Was sind „technologisch verwandte“ Berufe?



### Dr. BRUCKMÜLLER:

Laut einer Meinung in der Lehre bedeutet das, dass es auf die Ähnlichkeit der Berufsausbildung ankommt, da nur insofern auch eine andere, nicht unmittelbar facheinschlägige Berufsausbildung dem Arbeitgeber einen Mehrwert der Arbeitsleistung garantiert. Als Hilfestellung für diese vergleichende Bewertung der konkreten Tätigkeit kann ein Vergleich der Berufsbilder und die vorgegebene wechselseitige Anrechenbarkeit der Lehrausbildungen für die verschiedenen Lehrberufe dienen. Unseres Erachtens ist damit gemeint, dass die **Kenntnisse des erlernten Lehrberufes für die tatsächliche Einsatzfähigkeit nutzbar sein müssen.**

#### Beispiel 1:

Tätigkeit von zwei Arbeitnehmern war die Wartung, Instandhaltung und die Betankung von Flugzeugen. Der eine hatte die Lehrabschlussprüfung Schlosser, der andere eine solche für KFZ-Mechaniker abgelegt. Der OGH beurteilt, dass für die Reparatur- und Servicearbeiten der KFZ-Mechaniker in seinem erlernten Beruf und der Schlosser in einem technologisch ähnlichen Beruf tätig wurden.

#### Beispiel 2:

Eine für die Arbeit in Produktionsbetrieben aufgenommene Friseurin arbeitet in einem völlig berufsfremden Tätigkeitsfeld, da ist eine Einstufung als Facharbeiterin nicht gerechtfertigt.